



**Brandenburgischer
Triathlon Bund**

Brandenburgischer Triathlon Bund e.V.

Satzung

Version vom 08.10.2023

Inhalt

§1 Name, Sitz, Symbol und Rechtsform	3
§2 Zweck und Aufgaben	3
§3 Geschäftsjahr	3
§4 Mitgliedschaft	4
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§6 Ausschluss	4
§7 Rechte der Mitglieder	4
§8 Pflichten der Mitglieder	4
§9 Beiträge, Gebühren und sonstige Finanzen.....	5
§10 Organe.....	5
§11 Der Verbandstag.....	5
§12 Der Vorstand.....	6
§13 Jugendversammlung.....	6
§14 Kassenprüfer	6
§15 Amtliches Organ / Publikationen.....	6
§16 Dopingverbot	6
§17 Auflösung	7
Änderungshistorie	7

§1 Name, Sitz, Symbol und Rechtsform

- (1) Der Brandenburgische Triathlon Bund e.V. nachfolgend BTB genannt, ist die Vereinigung von Vereinen, Abteilungen und Gemeinschaften des Landes Brandenburg, welche eine oder mehrere DTU-Sportarten* als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport betreiben.
- (2) Der BTB hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Symbol ist ein offenes Dreieck, gebildet aus drei roten Balken mit geschwungenen Enden, die für die drei Teildisziplinen stehen. Nebenstehend befindet sich der Schriftsatz Brandenburgischer Triathlon Bund.
- (4) Der BTB ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB) und der Deutschen Triathlon Union e.V. (DTU) sowie der Deutschen Olympischen Gesellschaft e.V. (DOG).

*) DTU-Sportarten sind die Sportarten, welche gem. den jeweils gültigen Ordnungen der DTU unter den Verantwortungsbereich der DTU fallen.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der BTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist parteiunabhängig, weltanschaulich und religiös ungebunden. Der BTB ist der Vielfalt der Gesellschaft verpflichtet. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit von Publikationen behält sich der BTB vor, eine vereinfachte Verwendung von geschlechtsspezifischen Formulierungen zu wählen. Ausdrücklich wird durch eine ggf. auf ein Geschlecht reduzierte Formulierung kein Geschlecht ausgeschlossen, sofern dies nicht im Sinne der Aussage der Formulierung liegt.
- (2) Der BTB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Aufgabe des BTB ist die Erfassung aller Vereine und Abteilungen im Land Brandenburg, welche DTU-Sportarten betreiben. Der BTB vertritt ihre Belange gegenüber anderen Verbänden und Behörden. Seine Aufgaben sind im Einzelnen:
 - a) Verbreitung und Pflege der DTU-Sportarten
 - b) Beachtung und Durchführung der Satzungsbestimmungen des BTB
 - c) Regelung der Beziehung zu anderen Sportverbänden
 - d) Gleichberechtigte Förderungen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssport
 - e) Regelung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern und Funktionären
 - f) Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien mit dem Ziel, die DTU-Sportarten zu fördern und weiter zu popularisieren
 - g) Überwachung der sportlichen Disziplin und Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und Regeln des nationalen Sportverbandes.
 - h) Sanktionierung von Sportlern bei grob regelwidrigem Verhalten unabhängig weiterer Sanktionierungen durch andere Dachverbände. Näheres regelt eine eigene Disziplinarordnung; ersatzweise werden die entsprechenden DTU-Ordnungen angewandt.
- (5) Der BTB ist bei DTU-Sportarten seiner Mitglieder im Land Brandenburg das Aufsichts- und Kontrollorgan.
- (6) Der BTB führt jährlich Landesmeisterschaften durch und beruft Auswahlmannschaften bzw. -kader.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können, Vereine und Gemeinschaften*, welche mindestens eine DTU-Sportart ausüben, werden.
- (2) Die Aufnahme in den BTB bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Personen, Betriebe und Einrichtungen, die den BTB finanziell und materiell unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Besonders verdienstvolle Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Förderung der leistungsstärksten Sportler und der Nachwuchsentwicklung.
- (5) Eine Mitgliedschaft im BTB setzt eine gültige Mitgliedschaft im LSB voraus. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft im LSB erlischt automatisch auch die Mitgliedschaft im BTB. Mitglieder des BTB stimmen mit Einreichung des Mitgliedsantrags einem jährlichen Abgleich der jeweiligen Mitgliedschaftsdaten zwischen BTB und LSB zu.

*) Eine Gemeinschaft ist der Zusammenschluss von Sportlern verschiedener Vereine. Sie trägt keinen Vereinscharakter und ist nach örtlichen Gesichtspunkten zu bilden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung, Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Monats November eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und alle finanziellen Ansprüche an den BTB. Das Mitglied bleibt jedoch für alle an ihn zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar.

§6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung
 - b) wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem BTB nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses
 - c) bei verbandsschädigendem Verhalten
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Der Ausschluss wird mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

§7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und Vertretung ihrer Interessen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des BTB entsprechend der Einladung bzw. der Ausschreibung teilzunehmen, dessen Einrichtung zu nutzen und in allen sie betreffenden Angelegenheiten Auskunft und Unterstützung von den zuständigen Organen zu erhalten.
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein aktives bzw. passives Wahlrecht.
- (4) Bei allen Entscheidungen sind beide Geschlechter gleichermaßen zu berücksichtigen.

§8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, den BTB bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen und sich entsprechend der Satzung zu verhalten.

§9 Beiträge, Gebühren und sonstige Finanzen

- (1) Der BTB kann von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag erheben, dessen Höhe und Zahlungstermin der Verbandstag beschließt. Die Beitragshöhe richtet sich nach der gemeldeten Mitgliederzahl.
- (2) Der BTB kann für die Erbringung bestimmter Leistungen Gebühren verlangen.
- (3) Der BTB finanziert sich aus Zuwendungen bzw. Sponsorenbeiträgen.

§10 Organe

Organe des BTB sind

- a) der Verbandstag
- b) der Vorstand.

§11 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des BTB.
- (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den Delegierten der Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
- (4) Die Delegierten vertreten ihre Vereine, Abteilungen bzw. Gemeinschaften. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach den im BTB gemeldeten Mitgliederzahlen, die Bemessungsgrundlage für den Jahresbeitrag waren. Jeder Verein hat mindestens eine Stimme. Für jeweils angefangene 10 Mitglieder erhält der Verein, die Abteilung bzw. die Gemeinschaft eine Stimme. Ein Mitglied kann mehrere Delegierte zum Verbandstag entsenden. Die Stimmrechte des Mitglieds sind jedoch ausschließlich von einem vom Mitglied schriftlich zu benennenden Delegierten auszuüben. Ein Delegierter kann jeweils nur ein Mitglied vertreten. Für die ordnungsgemäße Bestellung der Delegierten durch die Mitglieder sind allein die Mitglieder eigenverantwortlich, der BTB hat keine diesbezügliche Prüfungspflicht.
- (5) Stimmberechtigt und wählbar sind ebenfalls alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (6) Der Verbandstag wird vom Vorstand jährlich einberufen. Die Einberufung und die Tagesordnung sind mindestens 6 Wochen vor Beginn des Verbandstages durch Rundschreiben an die Mitglieder bekannt zu geben. Die Einberufung kann mittels E-Mail erfolgen.
- (7) Der Verbandstag ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Beschlussfassung der Anträge.
- (8) Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag in Schriftform beim Vorstand eingegangen sein. E-Mail erfüllt die Schriftformerfordernis.
- (9) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (11) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (12) Der Verbandstag ist durch den Vorstand vorzubereiten. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet den Verbandstag bis zur Entlastung. Die Entlastung und die Neuwahlen leitet ein aus 3 Delegierten zu bildender Wahlausschuss, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bestimmt. Nach der Neuwahl des Vorsitzenden übernimmt dieser die Leitung des Verbandstages.
- (13) Über den Verbandstag ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (14) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Delegierter eines Mitglieds sein.
- (15) Der Verbandstag kann als Präsenz- oder als Onlineveranstaltung, bzw. einer Kombination aus beidem durchgeführt werden.

§12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Vorsitzender,
 - b) stellvertretender Vorsitzender,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Leistungssportwart,
 - e) Sportwart,
 - f) Jugendvertreter,
 - g) Bildungswart,
 - h) Kampfrichter Obmann.
- (2) Der Vorstand, mit Ausnahme des Kampfrichter Obmann, wird durch den Verbandstag gewählt. Der Kampfrichter Obmann wird durch die Kampfrichter gewählt.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Übernahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- (4) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister.
- (5) Gerichtlich oder außergerichtlich wird der BTB durch 2 der unter §12 (4) genannten Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (6) Falls einer oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, bestimmt der Vorstand bis zum nächsten Verbandstag Ersatzmitglieder.
- (7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.

§13 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung tagt vor jedem Verbandstag. Sie wählt einen Jugendvertreter für den Vorstand. Die Jugendlichen / Junioren führen ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des BTB selbstständig durch. Eine "Jugendordnung des BTB" regelt Einzelheiten.

§14 Kassenprüfer

- (1) Zur Überwachung des Finanzwesens im BTB wählt der Verbandstag 2 Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen das Finanzwesen einmal jährlich und erstatten dem Vorstand Bericht.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§15 Amtliches Organ / Publikationen

Der BTB gibt regelmäßig seine Informationen in vom Vorstand benannten Publikationsorganen heraus.

§16 Dopingverbot

Der BTB spricht sich gegen Doping aus. Bei Dopingvergehen erfolgen durch den BTB Sanktionen sowie Meldungen gemäß der jeweiligen Regelungen der DTU.

§17 Auflösung

Eine Auflösung des BTB kann nur auf einem Verbandstag erfolgen. Die Auflösung ist rechtens, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder und Delegierten dafür votieren. Bei der Auflösung des BTB oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für die unter §2(4) formulierten Zwecke zu verwenden hat.

Änderungshistorie

Diese Satzung ist in vorliegender Fassung am 26.2.2000 in Märkischheide (Vetschau) verabschiedet worden.

Erweiterung des §12 durch (7) wurde am 13.3.2010 beim Verbandstag in Cottbus bestätigt.

Änderung des §1, §4 und §12 wurde am 5.3.2011 beim Verbandstag in Cottbus bestätigt.

Änderung diverser §§ u.a. zur Angleichung an die DTU-Sportarten wurden am 08.10.2023 vom Verbandstag bestätigt.